



Kurtaxenreglement

vom 02. April 2008

Die Gemeindeversammlung Isenthal

Gestützt auf Artikel 106 Absatz 1 und Artikel 110 Absatz 1 Buchstabe a) der Kantonsverfassung

beschliesst:

I. Allgemeines

Artikel 1 **Zweck**

Das Kurtaxenreglement bezweckt die Förderung des Tourismus in der Gemeinde Isenthal, namentlich durch;

- a) Förderung der Zusammenarbeit der Tourismusanbietenden.
- b) Unterhalt und Erschliessung von Wanderwegen, Aussichtspunkten, Feuerstellen, durch das Anbringen von Ruhebänken, Wegweisern und Markierungen in Zusammenarbeit mit den Kantonalen Tourismusstellen.
- c) Durchführung oder Unterstützung von Veranstaltungen und Massnahmen im Interesse des Tourismus in der Gemeinde Isenthal und der Region.

II. Finanzielles

Artikel 2 **Kurtaxenpflicht**

¹Jeder Gast der in der Gemeinde Isenthal übernachtet, hat eine Kurtaxe zu bezahlen. Für Übernachtende im Restaurant „Seegarten“ Isleten obliegt die Zuständigkeit für den Einzug der Kurtaxen der Gemeinde Bauen.

²Gast im Sinne dieses Reglements ist jede Person, die, ohne zivilrechtlichen Wohnsitz zu begründen, in der Gemeinde Isenthal übernachtet.

³Eigentümer oder ganzjährige Mieter von Ferienhäusern und Ferienwohnungen sowie Inhaber von Wohnmobilen, Wohnwagen und Zeltende sind den Gästen nach Absatz 1 gleichgestellt und ebenfalls Kurtaxenpflichtig.

⁴Eigentümer oder ganzjährige Mieter von Ferienhäusern und Stockwerkeigentümer erfüllen die Kurtaxenpflicht durch die Entrichtung einer Jahrespauschale.

⁵Teilnehmer an Kongressen, Seminarien, privaten Bildungsstätten aller Art und dergleichen sind den Gästen gleichgestellt.

⁶Die Jahrespauschale für Ferienwohnungen gilt für alle Familienmitglieder. Als Familienmitglieder gelten Eltern, Geschwister, Kinder, Nichten und Neffen.

Artikel 3 **Befreiung**

¹Von der Kurtaxenpflicht sind befreit

- a) Kinder bis zum erfüllten 12. Altersjahr.
- b) Militär-, Zivilschutz- und Zivildienstpersonen, für die Dauer ihrer dienstlichen Aufgebote.
- c) Personen, die sich zum Zweck der Arbeitsleistung in der Gemeinde Isenthal aufhalten; nicht aber Geschäftsreisende.
- d) Personen, die unentgeltlich im Haushalt von Personen übernachten, die nicht der Kurtaxenpflicht unterstellt sind.
- e) Teilnehmende von Schul- und Jugendzeltlagern und deren Hilfs- und Aufsichtspersonal.
- e) Eigentümer, beziehungsweise Dauermieter einer Ferienwohnung resp. Ferienhauses, mit primärem steuerrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde Isenthal.

²Der Gemeinderat kann weitere Ausnahmen von der Kurtaxenpflicht beschliessen.

Artikel 4 **Höhe der Kurtaxe**

¹Die Kurtaxe wird während des ganzen Jahres erhoben und beträgt pro Person und Übernachtung in Hotels, Gasthäusern, Ferienhäusern, Ferienwohnungen, Gruppenunterkünften, Privatzimmern (Schlafen im Stroh), Wohnwagen und Zelten Fr. 1,50.

²Die Jahrespauschale für Eigentümer oder ganzjährige Mieter von Ferienhäusern, Ferienwohnungen und Stockwerkeigentümern beträgt zwischen Fr. 70,00 und Fr. 350,00. Die genauen Beiträge sind in einem besonderen Taxenverzeichnis festgelegt, das durch den Gemeinderat zu beschliessen ist.

³Der Gemeinderat kann die Kurtaxen jährlich der Teuerung anpassen. Die Kurtaxen basieren auf dem Landesindex der Konsumentenpreise vom 01. Mai 2006 (Basis Mai 2006 = 100 Punkte).

Artikel 5

Einzug, Buchführung und Einsichtsrecht

¹Die Beherbergerinnen und Beherberger von Kurtaxenpflichtigen Personen sind verpflichtet, die Kurtaxen einzuziehen und darüber genau Buch zu führen (Meldebuletins). Zeltende Personen werden, soweit erkennbar, direkt von der Inkassostelle angegangen.

²Die eingezogenen Kurtaxen sind auf dem offiziellen Meldeblatt zu deklarieren und halbjährlich (am Ende der Sommer- und Wintersaison) mit der Inkassostelle abzurechnen.

³Als Grundlage für die Abrechnung gilt die Buchführung gemäss Meldebuletins.

⁴Die Jahrespauschalen werden im ersten Quartal des Jahres in Rechnung gestellt und sind innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen.

⁵Die durch den Gemeinderat bestimmte Institution für das Inkasso der Kurtaxen und der Jahrespauschalen ist berechtigt, zur Überprüfung und Erhebung der Kurtaxen, Einsicht in die Unterlagen und Einrichtungen der Beherbergerinnen und Beherberger zu nehmen.

⁶Sofern das Inkasso der Kurtaxen und Jahrespauschalen nicht an eine Institution delegiert wird, bestimmt der Gemeinderat eine dreigliedrige Kurtaxenkommission, welche für den Einzug der Taxen und Jahrespauschalen verantwortlich zeichnet.

Artikel 6

Inkasso

¹Erfolgt das Inkasso der Kurtaxen und Jahrespauschalen durch die Gemeinde, hat der Gemeinderat die Aufwändungen und den Ertrag im Voranschlag und in der Rechnung zu Handen der Gemeindeversammlung auszuweisen.

²Bezeichnet der Gemeinderat eine Institution für das Inkasso der Kurtaxen und der Jahrespauschalen, so hat dieselbe über die Einnahmen Buch zu führen und dem Gemeinderat jährlich darüber Bericht zu erstatten. Ebenso ist dem Gemeinderat ein Rechenschaftsbericht über die Verwendung der Kurtaxengelder abzulegen.

Artikel 7

Verwendung der Kurtaxen

¹Der Ertrag aus den Kurtaxen und Jahrespauschalen ist vorwiegend zur Finanzierung von Einrichtungen und Massnahmen zu verwenden, die den Bedürfnissen der in Isenthal weilenden Gäste dienen.

III. Verfahren, Rechtsmittel

Artikel 8

Verwaltungsbeschwerden

¹Beschwerden über die Anwendung des Kurtaxenreglements sind an den Gemeinderat Isenthal zu richten.

²Die Beschwerdeentscheide des Gemeinderates können innert 20 Tagen schriftlich unter Angabe des Rechtsbegehrens an den Regierungsrat weitergezogen werden. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen der Organisationsverordnung des Kantons Uri vom (RB 2.3321) vom 09. November 1982.

Artikel 9 **Strafbestimmungen**

Zu widerhandlungen gegen dieses Reglement können vom Gemeinderat Isenthal auf Antrag der gemeinderätlichen Kurtaxenkommission oder der für die Verwaltung der Kurtaxengelder zuständige Institution mit einer Busse bis zu Fr. 500,00 belegt werden. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsrechtspflege des Kantons Uri (RB 2.2345) vom 23. März 1994, insbesondere Artikel 91 und 92.

IV. Schlussbestimmungen

Artikel 10 **Aufhebung bisherigen Rechts**

Die Kurtaxenverordnung der Gemeinde Isenthal vom 27. November 2002 und die seither erfolgten Änderungen werden aufgehoben.

Artikel 11 **Inkrafttreten**

Dieses Kurtaxenreglement der Gemeinde Isenthal tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung rückwirkend auf den 01. Januar 2008 in Kraft.

Namens der Gemeindeversammlung Isenthal

Der Gemeindepräsident: Der Gemeindegeschreiber:

gez. Anton Gasser

gez. Bernhard Walker

Anton Gasser

Bernhard Walker

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am: 02. April 2008